Satzung des Oratorienchors Würzburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Oratorienchor Würzburg, in abgekürzter Form OCW
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Oratorienchor Würzburg e.V., abgekürzt OCW e.V..
- 3. Sitz des Vereins ist Würzburg.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein ist entstanden durch die Abspaltung der Abteilung "Oratorienchor Würzburg" aus dem Würzburger Sängerverein 1847 e.V. mit dem Sitz in Würzburg im Wege der Abspaltung zur Neugründung gemäß §§ 149, 123 Abs. 2 Nr. 2, 124 und 3 UmwG.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die ideelle, organisatorische und finanzielle F\u00f6rderung des Oratorienchor W\u00fcrzburg, die durch die Chorarbeit verwirklicht werden und das kulturelle Angebot der Stadt W\u00fcrzburg bereichern soll.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - Kooperation mit anderen Vereinen satzungsmäßig ähnlichen Inhaltes
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - Unterstützung der Chormusikpflege
 - Einstudierung und Aufführung geistlicher und weltlicher Chorliteratur aller Epochen, mit und ohne Orchesterbegleitung
 - Gestaltung großer Oratorienkonzerte in und außerhalb von Würzburg

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- 5. Vereinsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto usw. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattung wird nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Beleg und prüffähiger Aufstellung nachgewiesen werden kann.
- 6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den OCW und dessen Zielsetzung verleihen.
- 4. Im Rahmen der Entstehung des Vereins durch Abspaltung zur Neugründung gewährt der OCW e.V. mit Wirksamwerden der Spaltung jedem Mitglied des übertragenden Vereins WSV e.V. als Gegenleistung eine Mitgliedschaft im OCW e.V. Insoweit gilt zum Ausgleich etwaiger eintretender Nachteile abweichend von nachfolgendem § 5 folgende Übergangsregelung:
 Binnen acht Wochen nach Mitteilung der Wirksamkeit der Spaltung können diejenigen Mitglieder, die dies wünschen aus dem Verein, dessen Mitglied sie durch die Spaltung geworden sind, also aus dem OCW e.V., oder aus dem übertragenden Verein, also aus dem WSV e.V., ohne Wahrung einer Frist austreten. Nach Ablauf der Frist von acht Wochen richtet sich der Austritt aus dem OCW e.V. nach dieser Vereinssatzung bzw. aus dem WSV e.V. nach dessen Vereinssatzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die H\u00f6he des Jahresbeitrages und dessen F\u00e4lligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in einer Beitragsordnung niedergeschrieben.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.
- Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds geschickt worden ist.
- 4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Ver-

einszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.

- 7. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
 - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Chorleiters)
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Abberufung des Vorstands (nur wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird).
 - Satzungsänderungen (nur wenn sich 2/3 der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen).
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Chorleiter.
- 2. Mit Ausnahme des Chorleiters wird der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds berufen. Der Chorleiter ist, solange er die Position inne hat, unabhängig von der Wahlperiode des gewählten Vorstandes, qua Amtes Vorstandsmitglied.
- 3. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter alleine oder gemeinsam durch zwei andere Vorstände i.S. § 9 Abs 1 vertreten. Intern, also ohne Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis ist für Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 500 € ein Vorstandsbeschluss notwendig. Bei der Abwicklung musikalischer Projekte sind nach Genehmigung des Kostenrahmens durch den Vorstand keine weiteren Beschlüsse für die einzelnen Rechtsgeschäfte innerhalb des Projekts erforderlich.
- 5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 - Genehmigung des Kostenrahmens für musikalische Projekte
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Kassenprüfer

- 1. Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
- 2. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- 3. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 4. Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Person nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf.

§ 12 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
- 2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 4. Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Bürgerstiftung Würzburg und Umgebung und die Stadt Würzburg Fachbereich Kultur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung, Änderungsermächtigung

- 1. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.
- 2. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund etwaiger Beanstandungen von Registergericht oder Finanzamt (aus Gründen der Erhaltung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

Ende der Anlage